

## HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Cramme in der Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag  |              |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                        | Euro 753.400 |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                   | Euro 817.600 |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                   | Euro 0       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf              | Euro 0       |
| <br>  |              |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag    |              |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | Euro 707.600 |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | Euro 735.700 |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | Euro 0       |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | Euro 8.000   |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | Euro 8.000   |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | Euro 23.000  |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	Euro 715.600
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	Euro 766.700

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird **auf Euro 8.000,00** festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 300.000,00 festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	415 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H..

#### § 6

Als unerheblich i. S. des § 117 (1) Satz 2 NKomVG werden über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von Euro 2.000,00 je Einzelfall angesehen.

Cramme, den

Johns  
Bürgermeisterin